

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 41

Datum 04.09.2012

Nr. 49

---

**Ordnung**  
**des Martin-Heidegger-Instituts (MHI)**  
**im Fachbereich A – Geistes- und Kulturwissenschaften**  
**der Bergischen Universität Wuppertal**  
**vom 04.09.2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung und Zielsetzung**

- (1) Das Martin-Heidegger-Institut (MHI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Mit der Einrichtung des MHI verfolgt die BUW das Ziel, ein international anerkanntes Zentrum zur Erforschung der Philosophie Martin Heideggers zu schaffen. Dabei ist eine enge Kooperation mit dem schon bestehenden Institut für phänomenologische Forschung im Fach Philosophie angestrebt.
- (3) Im Mittelpunkt der Arbeit soll die Edition von 9 Bänden der Gesamtausgabe Martin Heideggers stehen, mit der zugleich eine Brücke zum bestehenden Studiengang Editionswissenschaft geschlagen wird. Das MHI soll Forschung und Lehre verbinden. Im Zuge des Ausbaus eines nationalen und internationalen Forschungsnetzwerks (u.a. nach Ostasien und Lateinamerika) sollen regelmäßig angesehene Heidegger-Forscher nach Wuppertal eingeladen werden, wodurch sich für Promovierende die Möglichkeit einer kompetenten Diskussion ihrer Projekte eröffnet.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 2 und 3 nimmt das MHI insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Es fördert Aktivitäten in dem in § 1 Abs. 2 und 3 angegebenen Forschungs- und Lehrgebiet.
2. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Betreuung von Master-, Promotions- und Habilitationsprojekten im Kompetenzbereich des MHI.
3. Es fördert die fachübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Kooperation mit dem Institut für phänomenologische Forschung durch entsprechende Veranstaltungen.
4. Es fördert den Ausbau eines internationalen Forschungsnetzwerks.
5. Es organisiert Tagungen in dem in § 1 Abs. 2 und 3 angegebenen Forschungs- und Lehrgebiet.
6. Es betreibt und unterstützt die Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten.
7. Es betreibt Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten des MHI.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des MHI können
  - (a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - (b) Angehörige des sonstigen Hochschulpersonals gemäß §§ 41 bis 44 HG und
  - (c) Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden der BUW werden, wenn sie im Sinne der Aufgaben gemäß § 2 in Forschung oder Lehre tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Korrespondierende Mitglieder; wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Hervorragende Forscherinnen und Forscher in dem in § 1 Abs. 2 und 3 angegebenen Forschungs- und Lehrgebiet außerhalb der BUW können korrespondierende Mitglieder des MHI werden.
- (2) Über die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Korrespondierende Mitglieder können zugleich in den wissenschaftlichen Beirat (§ 8) berufen werden.

### **§ 5 Kooperationen**

Das MHI kann mit anderen Forschungsinstitutionen kooperieren, die sich Forschungen im Rahmen der in § 1 Abs. 2 und 3 angegebenen Forschungs- und Lehrgebiete widmen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 (a) bis (c) bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des MHI. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und von der oder dem Vorsitzenden geleitet; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den öffentlichen Mitgliederversammlungen können Angehörige von Einrichtungen gemäß § 5 und die korrespondierenden Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

### **§ 7 Leitung**

- (1) Die Leitung der MHI obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des MHI gemäß § 3 Abs. 1 (a) an sowie gegebenenfalls die oder der stellvertretende Vorsitzende, sofern er oder sie nicht dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BUW angehört.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a). Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand legt dem Fachbereichsrat des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die geplante Weiterentwicklung vor.

**§ 8**  
**Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Vorstands für vier Jahre berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand stellt sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

**§ 9**  
**Finanzierung**

Die Ausstattung des MHI wird in der Regel von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 (a) bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch Drittmittel.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 15.08.2012.

Wuppertal, den 04.09.2012

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch